

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gabe des Grabs des Angeklagten aus den Kreisen des Militärs zu entnehmen (beispielsweise soll ein Regimentsgericht, das über einen Soldaten erkennt, aus 8 Militärgeschworenen: 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants oder Lieutenants, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten bestehen). Beihufs Ausschlusses aller Willkür erfolgt die Berufung der Richter auf dem Wege des Commandos nach einer z. B. für die Regimentsgerichte vom Reg.-Adjutanten zu führenden Dienstliste, indem er die Richter-Offiziere selbst, sowie diejenige Compagnie bezeichnet, welche die vom Feldweibel zu commandirenden Unteroffiziere und Soldaten zu stellen hat und nie die Compagnie des Angeklagten sein darf. Es sind doppelt so viele Leute zu commandiren, als zur Besetzung des Gerichtes nöthig ist, mehr 2 Ersatzmännern, und kann der Angeklagte je die Hälfte jeder Richter-Klasse (ohne die Ersatzrichter) frei recusiren; soweit er davon keinen Gebrauch macht, nimmt der Auditor die nöthigen Streichungen vor, bis das Gericht gehörig besetzt und mit 2 Ersatzmännern (einem Offizier, einem Unteroffizier oder Soldaten beim Regimentsgericht) versehen ist.

Das Verfahren möge vom Schwurgerichtsverfahren beibehalten, was den Ansprüchen der Einfachheit, Sicherheit und Raschheit der Justiz genügt; das Gericht fungirt als Geschwornengericht mit Ausschluß eines Instanzenzuges. Cassation ist nur wegen Formfehler statthaft, aber nicht einem Einzel-Justizbeamten zu übertragen. Das Militägericht entscheidet als einheitliches Organ in gemeinsamer Beurtheilung, wobei die im Grade niederen, resp. an Alter Jüngeren ihr Votum vor den Höheren, resp. Älteren abgeben, sowohl über die Schuld als über deren Folgen, d. h. die Strafe, welche im Verhältniß zur Größe der Schuld stehen muß. Durch Wegfall der unnatürlichen Scheidung der einheitlichen Richteraufgabe und einer untrennbarer Frage in das Schulburtheil und das Strafurtheil und deren Ueberweisung an zwei getrennte selbstständige Organe, die Geschworenenbank und den Gerichtshof, wird eine Reihe zeitraubender Formalitäten und Schwierigkeiten (z. B. der Fragenstellung) für die Militägerichte beseitigt, das Verfahren vereinfacht und erleichtert.

(Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrat) beantragt für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten von 1877 folgende Entschädigung den Kantonen auszurichten: Fr. 130. 35 für Infanteristen; Fr. 151. 50 für Fußsoldaten der Spezialwaffen; Fr. 204. 70 für Cavalisten; Fr. 224. 80 für Trainsoldaten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Berechtigung zum Bezug des Neutgeldes.) Anlässlich der Auszahlung der Neutgelder für das abgelaufene Jahr sind darüber Zweifel entstanden, wie der Art. 47 der Verordnung vom 15. Mai 1875 über die Cavalleriepferde aufzufassen sei, ob nämlich allen Cavalisten, ohne Ausnahme, welche den Wiederholungscurs nicht mitmachen konnten, sich jedoch über den Besitz eines diensttauglichen Pferdes ausgewiesen haben, das Neutgeld auszubezahlen sei.

Wenn auch Art. 47 deutlich sagt, wer zum Neutgeld berechtigt sei, so schließt die Fassung derselben gleichwohl eine genaue Untersuchung der Berechtigung des Einzelnen nicht nur nicht aus, sondern es wird diese Untersuchung sogar vorausgesetzt. Namentlich darf eine Prüfung der Gründe des Ausbleibens vom Wiederholungscurs nicht unterlassen werden, da sonst der Fall leicht eintreten könnte, daß diejenigen Leute, welche sich dem Dienst zu entziehen wußten, gleich gehalten würden, wie diejenigen, welche den ihnen auffallenden Dienst pflichtgemäß erfüllten.

Bur Verhütung solcher dem Stunne des angeführten Artikels widersprechenden Vorkeimnisse hat sich das Departement veranlaßt gefunden, nachstehenden grundsätzlichen Entschluß zu fassen:

1) Zum Bezug des Neutgeldes sind diejenigen Cavalisten berechtigt, welche mit einem diensttauglichen Pferd zum Wiederholungscurs eintreten. Leute, deren Pferde als für den Cavalierdienst untauglich erklärt werden, sind daher nicht bezugsberechtigt.

2) Vom Wiederholungscurs Ausbleibende sind nur dann zum Neutgeld berechtigt, wenn sie ihr Ausbleiben unter Vorlegung bezüglicher Ausweise entschuldigt haben, deren Gültigkeit durch den Waffenchef zu beurtheilen ist.

Die Kantone sind nur berechtigt, für diejenigen Krankenwärter, Arbeiter und Trompeter, welche nach der früheren Geschrebung nicht verpflichtet waren ein eigenes Dienstpferd zu halten und daher durch den Kanton beritten zu machen sind (Bundesrathl. Verordnung vom 24. März 1876), das Neutgeld zu bezahlen, welche den dem Einzelnen auffallenden Dienst eines Jahres mit einem diensttauglichen Pferd geleistet haben.

Wir laden Sie nun ein, zukünftig bei der Aufstellung der Gats der Bezugsberechtigten diesen Grundsätzen gemäß verfahren zu wollen.

## Verordnung über die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die Controlirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen.

### I. Bildung der Bekleidungsreserve.

§ 1. In jedem Kanton wird aus den Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, welche Wehrpflichtige aus verschiedenen Gründen temporär oder definitiv an die Verwaltung zurückzugeben haben, und welche nicht zur unmittelbaren Verfügung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gestellt werden müssen, eine Bekleidungsreserve gebildet.

§ 2. Die Bekleidungsreserve enthält der Hauptsache nach folgende Gegenstände:

a. Bekleidungsgegenstände: Kopfbedeckungen mit vollständiger Garnitur, Kapüte und Reitermantel, Waffenröcke, Armewesten, Blousen, Uniformen, Halsbinden, Handschuhe, Fangschnüre, Sporen, Gradanzzeichnungen der Unteroffiziere.

b. Ausrüstungsgegenstände: Tornister, Mannspuße, Munitionssäckchen, Gamellen, Brotsäcke, Feldflaschen, Flederbinden.

§ 3. Es werden der allgemeinen Bekleidungsreserve einverlebt:

a. Die sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen eingetheilten Wehrmänner, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in Folge Absterbens, in Folge von eintretender körperlicher Untauglichkeit oder aus einem andern Grunde definitiv aus dem Dienst treten.

b. Die sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Rekruten, welche vor vollendeter Instruktion, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Tage der eidg. Schule von der persönlichen Dienstleistung gänzlich entlassen werden.

c. Alle Gegenstände der bisherigen Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der neu ernannten Offiziere; die vom Adjutant-Unteroffizier zum Offizier beförderten behalten jedoch Rock, Bütten und Mütze (eventuell Reithosen) und bestehen als Equipements-Entschädigung nur die Differenz zwischen der für Offiziere vorgeschriebenen Summe und dem in ihrem früheren Unteroffiziersgrade bereits erhaltenen Betrage (Vor-

schrift über Equipements-Entschädigung vom 5. März 1876, Art. 14).

- d. Dienstigen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche neu ernannte Unteroffiziere, z. B. Adjutant-Unteroffiziere, infolge der durch den neuen Grad bedingten Änderungen abzugeben haben, sowie dienstigen Stücke, welche Theilnehmern an Offiziersbildungsschulen für diese Schulen durch andere, z. B. Reithosen, ersetzt werden müssen.
- e. Dienstigen Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung, welche der Mannschaft beim Übertreten in eine andere Waffengattung, sowie den zu den Schülern eingetheilten Infanterierekruten ausgetauscht werden.
- f. Die persönliche Ausrüstung (§ 2, b) mit Ausnahme des Tornisters oder Mantelsack und des Puzzzeuges Dienstigen, welche nach 25jähriger Dienstzeit entlassen werden und laut Art. 161 der Militärorganisation die Kleider (§ 2, a), sowie den Tornister oder Mantelsack und das Puzzzeug als Eigentum behalten.

g. Dienstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Wehrmann nach Art. 147 durch andere ersetzt werden.

§ 4. Die den kantonalen Verwaltungen zur Aufbewahrung übergebenen sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Wehrpflichtigen, welche

- a. mit Urlaub ins Ausland gehen;
- b. wegen Gebrechen temporär von der persönlichen Dienstleistung befreit werden;
- c. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben sind;

bilden ein von der allgemeinen Bekleidungsreserve getrenntes Depot, und sind mit dem Namen des betreffenden Mannes zu bezeichnen. Werden die Gegenstände des Depot nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren von der Abnahme an von dem betreffenden Wehrpflichtigen behufs seiner Wiederausrüstung zurückverlangt, so können dieselben der allgemeinen Bekleidungsreserve einverlebt werden.

§ 5. Die Bestimmungen in § 3 haben volle Geltung für alle Wehrmänner, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, d. h. seit 19. Februar 1875 bekleidet und ausgerüstet werden sind und für dienstigen, welche den früheren kantonalen Gesetzen gemäß ihre Bekleidung und Ausrüstung kostensfrei erhalten haben.

Dienstigen Gegenstände, welche der Wehrmann laut früheren Gesetzen ganz bezahlen mußte, bleiben sein Eigentum und werden nicht abgeliefert.

Hat der Wehrmann für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung einen Beitrag geleistet, dieselben somit nur zum Theil bezahlt, so wird es dem Ernischen der kantonalen Militärbehörde anheimgestellt, je nach der Größe des geleisteten Beitrages dem Manne die Effecten zu überlassen oder abzunehmen und für den einzelnen Fall die Bedingungen festzulegen.

§ 6. Wehrpflichtige, welche gemäß § 4 ihre Militäreffecten zu deponieren haben, haben Alles abzuliefern ohne Rücksicht auf allfällig früher durch sie geleistete Bezahlung. Wenn sie später in den Fall kommen, neuerdings Dienst zu leisten, so sind sie wieder unentgeldlich vollständig zu bekleiden und auszurüsten.

§ 7. Die Ablieferung der Effecten hat an die Verwaltung desjenigen Kantons zu geschehen, in welchem der Betreffende zur Zeit der Abgabe militärisch eingeteilt ist.

Ist der Mann in einem andern Kanton bekleidet und ausgerüstet worden, so ist diesem Kanton von der erfolgten Ablieferung in entsprechender Weise Kenntnis zu geben.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Abgabe von Seite der dazu Verpflichteten jeweilen ohne Aufschub geschieht.

## II. Unterhalt der Bekleidungsreserve.

§ 8. Die kantonalen Verwaltungen sind verpflichtet, die Vorräthe der Bekleidungsreserve stets in möglichst brauchbarem Zustande zu erhalten. Sie haben die abgenommenen Gegenstände sofort einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen; erst nachdem diese erfolgt ist und nach Ausführung aller notwendigen Ausbesserungen darf die Magazinirung vorgenommen werden.

Über die Reinigung, Magazinirung u. s. w. wird die administrative Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung eine einigermaßen Instruktion erlassen.

## III. Verwendung der Bekleidungsreserve.

§ 9. Die Bestände der Bekleidungsreserve werden verwendet:

A. Zur Erfüllung der laut Art. 152 der M.-O. den Kantonen obliegenden Pflicht, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stande zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen.

B. Als Erfah von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, gemäß Art. 147 und 148 der Militärorganisation, insfern hierzu nicht neue Gegenstände verwendet werden müssen.

C. Zur Abgabe an Einzelne für vorübergehenden Gebrauch in Schulen.

D. Als Erwerbskleider in Schulen.

E. Zur Ersatzung neu ernannter Unteroffiziere, in Folge der durch den neuen Grad bedingten Änderungen, soweit hierzu nicht neue Gegenstände dienen müssen.

F. Zur Bekleidung und Ausrüstung eingetheilter Dienstpflichtiger, welche gemäß § 4 ihre Effecten deponirt hatten und wieder Dienst zu leisten haben. Es werden hierfür zunächst die besonderen Depots verwendet, so daß in der Regel der Mann die früher abgegebenen Gegenstände zurückhält.

§ 10. Finden sich in der Bekleidungsreserve eines Kantons Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Waffengattung dienen, welche er nicht zu stellen hat, so kann darüber die 1. Militärverwaltung frei verfügen.

## IV. Controlirung der Bekleidungsreserve.

§ 11. Bei der Empfangnahme der durch den Wehrmann abgelieferten Bekleidung und Ausrüstung ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß alle schlenden oder in Folge von Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigten Gegenstände von dem Gehobenen an die kantone Verwaltung vergütet werden (Art. 161 der Militärorganisation). In solchen Fällen werden berechnet:

a. Leuten im auszugspflichtigen Alter  
innerhalb der ersten 6 Jahre 75—100 %,  
" " " " 50—75 %.

b. Leuten im landwehrpflichtigen Alter  
innerhalb der ersten 6 Jahre 25—50 %,  
" " " " 25 %

des Anschaffungspreises des einzelnen Gegenstandes.

Für seit der ersten Ausrüstung erhaltenen Effecten werden die Dienstjahre vom Tage der Verabfolgung an den Mann in analoger Weise in Anschlag gebracht.

§ 12. Die eingehenden Verträge der Vergütungen sollen von den kantonalen Verwaltungen zur Ergänzung der Depots (§§ 4 und 9 F) und zur Bestreitung des Unterhaltes der Bekleidungsreserve verwendet werden.

§ 13. Die mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten führen zu Handen der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung über alle von der Mannschaft abgegebenen, in die allgemeine Bekleidungsreserve und in das Depot gelangenden Gegenstände genaue Kontrolen, in welchen einzutragen sind: Name, Grad, Bürgerort, Wohnort, Waffengattung, Corpsnummer, Compagniennummer, Jahr des Diensteintritts, Datum der Abgabe, Verzeichniß der abgegebenen Gegenstände, Vergütung in Baar (Eingang).

§ 14. Ebenso sind über die der Bekleidungsreserve entnommenen, an Wehrmänner abgegebenen Gegenstände detaillierte Verzeichniß zu führen, welche die obgenannten Angaben (die Colonne „Vergütung in Baar“ fällt weg) und außerdem die Gründe enthalten, welche deren Abgabe notwendig machen, sowie die Stelle ausweisen, welche dieselbe verfügt (Ausgang).

§ 15. Dienstigen Gegenstände, welche für die Truppen nicht mehr brauchbar sind und daher von den Kantonen zu bestiegen Zwecken verwendet werden können, fallen in eine besondere Ausgangsrubrik.

§ 16. In Übereinstimmung mit diesen Ein- und Ausgangscontrollen sollen die nach der Art der Gegenstände gesonderten Inventarcontrollen gemäß den von der administrativen Abtheilung

der Kriegsmaterial-Verwaltung aufzustellenden Formularen geführt werden.

§ 17. Die administrativen Abteilungen der Kriegsmaterial-Verwaltung sind von den mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten halbjährlich Rapperte nach Formular einzusenden, welche über Eingang und Ausgang an Effecten und Geldbeträgen, sowie über den Inventarstand summarischen Ausweis liefern.

§ 18. Die administrative Abteilung der Kriegsmaterial-Verwaltung ist befugt, von den Controllen über die Bekleidungsreserve in den Kantonen Einsicht zu nehmen, sowie die Vorräthe selbst, namentlich die von der kantonalen Behörde als unbrauchbar erklärtten Stücke, zu controlliren.

— (Der Verein schweizerischer Positionsartillerie-Offiziere), welcher Ende des letzten Jahres gegründet wurde, erlässt ein Circular zu einer Zusammenkunft, welche am 4. März in Aarburg stattfinden soll. Dasselbe lautet:

Winterthur, im Februar 1877.

Art. 1. Am 17. Dezember vergessenen Jahres hat eine Versammlung von Offizieren der Positions-Artillerie in Aarburg stattgefunden.

Der Zweck der Versammlung war der, einen Verein zu gründen, dessen Bestrebungen dahin gehen sollten, dieser Branche der Artillerie für die Zukunft zur Erfüllung ihrer so wichtigen Aufgabe die nöthigen materiellen Mittel zu verschaffen.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Bewaffnung der Positions-Artillerie bis dahin sowohl qualitativ, wie quantitativ sehr zu wünschen übrig läßt, was im Ernstfall höchst verhängnisvoll für unser Land werden dürfte.

Wenn man überdies bedenkt, daß auch für die Landesbefestigung bis zur Stunde rein nichts gethan worden ist, so könnten wir, als das einzige Land in Europa, in den Fall kommen, einen Krieg führen zu müssen ohne die Möglichkeit, in Ermanglung von Positionsgerüthen nach heutigen Anforderungen, geeignete Terrainabschnitte zu nachhaltiger Vertheidigung herzurichten.

Aus diesen Gründen gelangt die Versammlung zu der Überzeugung, daß ohne gründliche Verbesserung dieser Verhältnisse die schweizerische Positions-Artillerie ihrer Bestimmung nie und nimmer gerecht werden könne.

Es sind deshalb in obiger Zusammenkunft eine Reihe von Fragen aufgestellt worden, welche in einer demnächst abzuhaltenen größeren Versammlung diskutirt und berathen werden sollen und lassen wir dieselben unten folgen.

G. führt auf das Interesse, das Sie als Offizier der Positions-Artillerie für Hebung und Entwicklung unserer Waffe haben müssen, und in der festen Hoffnung, Sie werden dasselbe in einer so wichtigen Angelegenheit nicht außer Acht lassen wollen, laden wir Sie hiermit zur zweiten Versammlung des Vereins schweizerischer Positions-Artillerie-Offiziere auf den 4. März, Morgen 9 Uhr, nach Aarburg (Gasthof zur Krone) ein.

Mögen sich die entfernter Wohnenden den weiten Weg nicht reuen lassen; es gilt die Initiative für eine die Sicherheit unseres Landes fördernde und die Unabhängigkeit derselben wahrrende Sache.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Präsident: Hirzel, Major.

Der Sekretär: J. Aug. Müller, Oberleut.

Tractanden:

- I. Vortrag von Herrn Major Fornerod über Wesen und Zweck der Positions-Artillerie.
- II. Wahl eines zweiten Sekretärs aus der französischen Schweiz, eventuell Wahl von Beisigern.
- III. Verhüllung des Vereins in Betreff Vermehrung und Verbesserung des Positionsartillerie-Materials.
- IV. Organisatorische Fragen.

Tenue: Dienstenre mit Feldmühle.

Dem Circular und Tractandenverzeichniß ist nochstehende Auseinandersetzung beigefügt:

(Zur Neubewaffnung der schweiz. Positions-

artillerie.) Die Umwälzungen in der Waffentechnik im letzten Jahrzehnt haben für die schweiz. Positionsartillerie zur Folge gehabt, daß dieselbe heute ohne ein einziges Positionsgerüth, nach neuern Anforderungen, dasteht.

Diese Thatsache, zusammengehalten mit den negativen Resultaten, welche bis jetzt alle Bestrebungen in der Landesbefestigungsfrage erzielt haben, muß jeden in diesen Branchen unseres Wehrwesens auch nur einigermaßen eingeweihten Vaterlandsfreund mit banger Besorgniß erfüllen und in ihm die Frage wachrufen, ob denn eigentlich unter diesen Umständen gegebenenfalls von einer ernsthaften und mit Aussicht auf Erfolg begleiteten Vertheidigung der Schweiz noch die Nede sein könne.

In dieser Beziehung haben die Auseführungen unserer militärischen Autoritäten schon längst keinen Zweifel mehr übrig gelassen, daß, abgesehen von dem, jeden moralischen Halt unserer Armee geradzu vernichtenden Umstand, bei dem Mangel an jeglicher Aufnahmestellung, von vornherein alles auf eine Karte setzen zu müssen, nicht einmal der strategische Aufmarsch ungestört stattfinden könnte.

Angesichts dieser Verhältnisse, wie sie für eine nachhaltige Vertheidigung kaum ungünstiger gedacht werden können, ist es eine heilige Pflicht, vor Allem aus der Positionsartillerieoffiziere, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei den zuständigen Behörden und dem Volk zu ungesäumter Anhandnahme der Neubewaffnung der Positionsartillerie hinzuwirken, indem sie erstmals auf die ihnen auffallende ungewöhnliche Verantwortlichkeit bei ferner Belassung dieser Angelegenheit im status quo, später aber die von ihm jederfalls nicht in ihrem ganzen Umfange gekannten und in ihrer ganzen Tragweite gewürdigten Frage, klar und deutlich in ihren gesammten unberücksichtigten Folgen darzulegen versuchen.

Es herrscht vielfach die vielleicht sogar bis in die höchsten höflichen Regionen hinaufreichende, total irrite Ausschauung, daß vor Erledigung der Befestigungsfrage diejenige der Neubewaffnung der Positionsartillerie nicht gestört werden müsse.

Gegen diese Ansicht muß des energischsten protestirt werden. Abgesehen von ihrer Verwendung als Festungs- event. Belagerungsartillerie fällt der schweiz. Positionsartillerie als ihre zweite, und für die Operationen unserer Feldarmee bei unseren eigenartigen topographischen Verhältnissen unendlich wichtige Hauptaufgabe, die Besetzung und artill. Vertheidigung von Brückenköpfen, Defilés, Verschanzungen und Aufnahmestellungen überhaupt, zu.

Hierzu brauchen wir ja freilich ein eigentliches Posit.-Art.-Material, und liegt der enorme Nutzen, welchen wir aus den solchermaßen armirten Stellungen ziehen würden, klar zu Tage, wenn wir bedenken, daß, abgesehen von der Geschosswirkung auf weite Entfernungen, der Feind gezwungen würde, zur Verwaltung derartiger Positionen von vornherein Belagerungsgeschütz mitzuführen.

Für alle diese Zwecke steht nun bis dato ein Geschütz zur Verfügung, welches einzlig und allein in Bezug auf sein Caliber Anspruch auf die Benennung eines Positionsgerüths machen kann, nämlich unser 12 cm.

Für die Verwendung als Positionsgerüth ist jedoch dasselbe geradezu untauglich, indem es ein Ladungsverhältniß von 1 : 14 aufweist und damit in Bezug auf Präzision und Perkussion Alles zu wünschen übrig läßt.

Da indessen der 12 cm. wegen seiner verhältnismäßigen Leichtigkeit und daherigen nicht allzu stark verminderten Beweglichkeit, in Bronze ausgeführt, für unsere Verhältnisse immerhin das schweiz. Positionsgerüth par excellence bleibet wird, so muß darauf Beracht genommen werden, ein solches Geschütz, entsprechend verbessert, in genügender Zahl in unseren Positionsgerüth-Park einzustellen, wozu in den alten glatten Geschützbeständen Bronze genug vorhanden ist.

Damit werden jedoch die Bedürfnisse der Positionsartillerie noch lange nicht befriedigt sein; die Erzielung von großen Schußwerten bei großer Schußpräzision, möglichste Sicherung der Minenwirkung der Granaten durch große Sprengladungen, ausgleichsreiches Schrapnelfeuern noch auf große Entfernungen, sowie die Mögliche-

keit der Verwendung von großen Summen lebendiger Kraft, verlangen schwerere Caliber von verschiedener Construction, deren zweckmässige Zusammenstellung und Verwendung die Ausführung der zahlreichen, der Positionsartillerie zufallenden Aufgaben erlauben.

Diesen Zwecken genügen folgende Caliber, deren unverzügliche Anschaffung in ausreichender Zahl, auch abgesehen von der, wenn auch noch so wünschenswerthen, gleichzeitigen Erstellung von Befestigungen, für die Verhelflungsfähigkeit der Schweiz gerate zu einer Lebensfrage ist.

1) 15 cm. kurze Kanone in Bronze. Dieses Geschütz, welches die Anwendung des direkten, sowie des indirekten Schusses gleichmässig erlaubt, unter hohen Elevationen auf grössere Distanzen auch als Mörser zu Bombardementszwecken verwendet werden kann, eignet sich mit seiner 23 Ro. schweren, und 2 Ro. Sprengladung enthaltenden Granate vorzüglich zu Zerstörung von Traversen, Brustwehren und Gedeckungen, Bewerken verdeckter Terrassenstellen und daselbst angelegter Batterien u. s. w. Auf nähere Entfernung sind auch Shrapnels wegen ihrer bedeutenden Füllung mit 460 Gewehrkugeln mit Vorhüll zu verwenden.

2) Die beringte lange 15 cm. Kanone von Gussstahl, — genügt den höchsten Anforderungen im Positionskrieg durch ihre ganz erstaunliche Schupräktion selbst noch auf Entfernung bis 7000 Meter und colossale lebendige Kraft, welcher kein Mauerwerk widersteht.

3) Die beringte lange 12 cm. Kanone von Gussstahl, — versenkt bei einer Ladung von 3 Ro. prim. Pulver eine 14 Ro. schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 475 M. kommt somit bezüglich seiner Verwendbarkeit zu Ehreng der schwierigsten Aufgaben dem 15 cm. Stahlgeschütz beinahe gleich. Die Schupräktion lässt bis auf die größten Entfernung von 6 bis 7000 M. nichts zu wünschen übrig, und die Durchschlagskraft ist ebenfalls eine ganz enorme.

Solches sind die Anforderungen, welche an ein Positions geschützmaterial bezüglich Caliber gestellt werden müssen. Für die sofortige Anhandnahme der Anschaffung spricht noch folgende Erwägung:

Bezüglich der Ringgeschütze von Gussstahl ist die Schweiz vom Auslande abhängig, da nur die neuen 12 cm. und 15 cm. kurzen Kanonen in Bronze ausgeführt werden können. Derartige Geschütze erhält man nun aber nicht von heute auf morgen und dürfte deshalb ein erst in der Stunde der Gefahr gefahrt Beschuss der Anschaffung sich als vollständig nutzlos erweisen, indem dannzumal auch mit Erhöhung des befehlten unbeschränkten Creditis im letzten Moment nichts mehr zu erreichen wäre.

Sollte deshalb im Schoße maßgebender Behörden der Kostenpunkt für die circa 200 vor der Hand aller nothwendig zu beschaffenden Geschütze vorangeführter Caliber Anstoß erregen, so möge dies berücksichtigt, sowie überhaupt wegen einer im Verhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke gewiß unbedeutend zu nennenden Summe d. A. diese unumgänglich nothwendigen Streitmittel nicht mehr länger vorerthalten werden.

Bern. (Der Regierungsrath bezüglich der Reiseentschädigungen) hat eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen. Bekanntlich hatte letzterer voriges Jahr verfügt, daß für das Einrücken der Rekruten behufs Einkleidung und Ausrüstung in den Kantonen vom Bunde keinerlei Entschädigung bezahlt werde. Der Regierungsrath findet diese Bestimmung ungültig. Behufs der Einkleidung und Ausrüstung müssen nämlich die Rekruten 2—3 Tage vor dem Beginn der eidgen. Schulen versammelt werden. Für diese Zeit die Leute ohne Sold und Verpflegung zu lassen, ist für dieselben nicht nur sehr drückend, sondern erzeugt zugleich von vornherein Unzufriedenheit mit den neuen eidgen. Militärlärichtungen. Namentlich um letzteres zu verhüten, hat der Regierungsrath verloßenes Jahr die Rekruten für die Zeit der Herreise und der Ausrüstung reglementarisch besoldet und verpflegt, was eine Gesamtausgabe von Fr. 16,000 zur Folge hatte. Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, daß nach § 20, 3. Absatz, der Bundesverfassung und § 146 der Militärorganisation der Bunde zur Tragung der dahertigen Kosten

verpflichtet ist; er schließt sich daher der Eingabe der Regierung von Solothurn an die Bundesversammlung, soweit es die Ausrüstung betrifft, an und richtet an die letztere das Gesuch, daß den Kantonen die Ausgabe für reglementarische Besoldung, Verpflegung und Reiseentschädigung von Rekruten beim Einrücken zur Bekleidung und Ausrüstung vergütet werde.

Luzern. (Rechnung der Winkelriedstiftung pro 1876):

Jan. 1. Saldo vom Jahre 1875 . . . . .	Fr. 11,493. 90
Dez. 31. Zinsen von Kapitalien . . . . .	475. —
" 31. Marchzins und Kurstifferenz von 1 Luz. Staatsobligation . . . . .	29. 60
" 31. Zins vom Depositum bei d. Spars- und Leihkasse . . . . .	31. 80
Bestand am 31. Dez. 1876	Fr. 12,030. 30

Vermögensverzug.

Gült ang. 28. Jan. 1870 auf vorstandsfreiem

Untersand . . . . .	Fr. 5,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	" 230. 80
Obligation Nr. 1267 der Ginzinskassa, zinsbar per 31. Dez. . . . .	" 1,000. —
ditto Nr. 584 des Kant. Luzern, zinsbar per 31. Dez. . . . .	" 1,000. —
ditto Nr. 649 des Kant. Luzern, zinsbar per 31. Dez. . . . .	" 1,000. —
ditto Nr. 693 des Kant. Luzern, zinsbar per 24. Febr. . . . .	" 1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	" 38. 20
ditto Nr. 651 des Kant. Luzern, zinsbar per 24. Febr. . . . .	" 1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	" 38. 20
ditto Nr. 212 des Kant. Luzern, zinsbar per 1. Mai . . . . .	" 1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	" 30. 10
Kassabüdl. Nr. 12,124 d. Spars- u. Leihkassa	" 558. —
An baar . . . . .	" 135. —

Fr. 12,030. 30

Luzern, den 31. Dez. 1876.

Der Rechnungssteller:

Ge. Schmid, Major.

Von der Winkelried-Commission geprüft und richtig besunden, Luzern, den 15. Januar 1877.

Der Präsident: sig. Thalmann, Oberschl.

Der Aktuar: sig. B. Sittel, Schünenhptm.

Eingeschen,

Luzern, den 30. Januar 1877.

Der Direktor des Militär- und Polizeiwesens:

sig. F. Bell.

Wadt. Die Waabländer und Genfer Journale ergehen sich in Klagen über die Abschaffung der Militärmusiken, die durch die neue Militäroorganisation bedingt ist. „Was wird — so klagt ein Einsender im „Nouvelliste Vandois“ — sich aus diesem neuen Zustand der Dinge ergeben? Jedesmal, wenn wir eines unserer Feste feiern, sei es Offiziers-, Unteroffiziers-, Schützen- oder Gesangfest, müssen wir uns nach auswärts wenden, um eine anständige Musik zu erhalten. Die verschiedenen Festcomitiss werden wissen, was das kostet. Uebrigens wäre es für unser Land, das als eines der fortgeschrittensten gilt, lächerlich, dahin gebracht zu werden.“

Wir haben s. B. die Abschaffung der Militärmusiken aus verschiedenen Gründen bedauert; doch in der Zeit als die Militäroorganisation in Behandlung war, wäre es angemessen gewesen, die Frage anzuregen; jetzt ist es zu spät. Es wäre doch eine etwas starke Zumuthung, die kaum in's Leben getretene Militäroorganisation, einigen Festcomitiss zu lieb, wieder zu ändern.

Neuenburg. In Hyères bei Toulon ist am 12. Februar Herr Georg de Morel von Neuenburg, wohl einer der letzten Offiziere der französischen Schweizergarde im Alter von 79 Jahren gestorben. Er diente unter Ludwig XVIII. und Karl X.; bei letzterm als Offizier der durch ihre Statlichkeit ausgezeichneten

„Hunderischweizer“. Nach der Julirevolution (1830) wurde er mit seinen Waffengefährten verabschiedet und zog sich in's Privatleben zurück.

## A u s l a n d.

**Deutschland.** (An der Befestigung der beiden Rheinufer) wird seitens der deutschen Fortificationsbehörden fortgesetzt, wenn auch nicht mit jener „sieberhaften Thäitigkeit“ gearbeitet, wie sie französische Blätter in Straßburg und anderwärts beobachtet haben wollen. Von der Bildung eines Rheinschwaders hat man freilich neuerdings Abstand genommen, und die beiden fertig gestellten Panzer-Kanonenboote, welche vor einigen Jahren eine Probefahrt rheinauf und rheinab unternahmen, sind in Koblenz vielleicht für immer außer Dienst gestellt, da sie wegen der Dämme und Höhenzüge zu beiden Seiten des Stromes für ihren ursprünglichen Zweck, die Ufer, falls sie vom Feinde besetzt würden, zu bestreichen und zu beschützen, sich als nicht genügend tauglich erwiesen haben. Dagegen wird die Anlegung von Brückenköpfen um so eifriger betrieben. Alle neu erbauten und projektierten festen Brücken sind oder werden in dieser Weise befestigt, am Oberrhein sowohl, wo neben der alten, neu befestigten Straßburg-Rhein-Brücke die im Bau begriffenen Brücken bei Breisach und Germersheim in gleicher Weise errichtet werden, als am Unterhafen, wo die Eisenbahnübergänge bei Rheinhausen und Wesel die von den Fortificationsbehörden vorgeschriebenen Brückenköpfe schon erhalten haben, oder noch erhalten werden.

(Wobetze.)

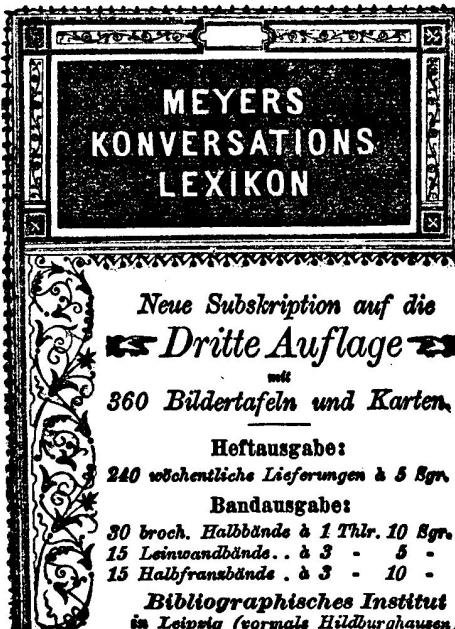
**Österreich.** (Industrielles.) Bekanntlich wurde genehmigt, die Mitglieder des Militär-Consos mit solchen Industrie-Artikeln bekannt zu machen, welche in irgend einer Weise für Militärzwecke geeignet sind. Um letzten Freitag (26. Jänner) fanden diese Mittheilungen ihre Fortsetzung, indem nach dem ebenso interessanten als lehrreichen Vortrage des Generalstabs-Hauptmanns v. Sternen - Daubelbst über das Kriegsspiel, welches in die Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit und reichem Beifall folgte, einige Industrie-Objekte vorgezeigt wurden. Nach den praktischen, leichten, handfamen Feldbeden, welche gleich dem Plaid zu tragen oder mit Lustpostier und Kautschulzlage verschen sind (bei Gebr. Buchmüller, Tuchlauben 28), folgten sehr empfehlenswerthe Eter-Conserven aus der Fabrik von B. Berg in Krakau, (bei Tomaszont, Wollzeile) und schließlich Hartglas aus der Fabrik von C. Stölzle's Söhne (Maschmarkt, Freihaus). Letzteres von de la Bastie, einem französischen Landwirth, vor einigen Jahren erfunden, hat seither wesentliche Verbesserungen erfahren, und bereits praktische Verwendung gefunden. So hat die gewiß sehr behutsame deutsche Heeresverwaltung Feldflaschen aus Hartglas für die gesamte deutsche Armee eingeschafft, und wird leichter schon in diesem Jahre mit denselben bestellt. Auch zu Trinkgeschirren, namentlich für Anstalten, dann Medizinflaschen für Ambulanzen, endlich zu Lampen-Cylinder eignet sich Hartglas besonders. Namentlich leichtere dürften die Compagnie-Commandanten interessiren; ist doch die Annahme gewiß nicht zu hoch gegriffen, daß durchschnittlich sechs Cylinder alle zweiten Tage per Regiment springen, welche entweder aus dem Pauschale oder vom Verbraucher erachtet werden müssen, so daß in den sechs Winter-Monaten circa 40 fl. per Regiment blos für Lampen-Cylinder ausgegeben werden. Hundert Hartglas-Cylinder kosten blos 4 fl., dauern aber ein Jahr und länger, — Thatsachen, die für sich selbst sprechen! — Die angeführten Objekte aus Hartglas wurden mit Gewalt zu Boden geworfen, mit denselben Nägeln eingeschlagen, in siedendes und gleich darauf kaltes Wasser getaucht, über Licht gehalten, mit elsernem Hammer kräftig geschlagen, kurz in unglaublicher Weise mißhandelt, ohne Schaden zu leiden. Interessant war noch die Mittheilung, daß bei den Prüfungen von Soda-wasser-Apparaten aus Weich- und Hartglas, die am hiesigen Polytechnikum vorgenommen wurden, ersteres bei 39, letzteres aber nach 52 Atmosphärendruck innerer effektiver Belastung sprang.

(Kamerab.)

## B e r s c h i e d e n e s.

— (Das Wiener Cabinet und der indische Kaiser-titel.) Das „Fidbl.“ schreibt: Ein Freund des Blattes sendet uns folgende Buschrit: „In der vorwohnenlichen Mittwoch-Nummer Ihres geehrten Blattes fand ich auch eine Notz, die sich mit dem von der Königin Victoria angenommenen Titel einer Kaiserin von Indien (Kaiserl.-Hind) beschäftigte und in der auch nachgewiesen wurde, daß der Titel: „Kaiser in Indien“ schon längst bekannt ist. Dieses rief bei mir eine Reminiscenz hervor, die nur wenig bekannt, und deren Veröffentlichung nicht ohne Interesse, besonders für Geschichtsforscher und Orientalisten sein dürfte. Bekanntlich unternahm Nadir Schah (starb 1747), Beherrscher Persiens, 1738 einen großen Kriegszug nach Indien, um dieses Reich zu erobern und es zu einer Secundogenitur seines Hauses zu machen. Zum Beherrscher wollte er ihm seinen jüngsten Sohn Ali geben, der damals kaum noch zwei Jahre alt war. Er drang auch siegreich bis Delhi vor und eroberte diese Residenz der Großmogule. Seinen Einzug in dieser Stadt hielt er am Abende und schon am andern Morgen versammelte er seine höheren Offiziere um sich, und richtete an sie folgende historische Worte: „Gehet nun in die Straßen der Stadt, mordet, brennet, senget und plündert und bereichert euch so an den Schähen, die hier aufgespeichert liegen.“ Natürlich befolgten seine Soldaten auch diesen Rath. Das Heranrücken eines großen Entsopherees zwang ihn jedoch, diese Stadt schleunigst zu räumen und er kehrte nun nach Persien zurück, mit dem Gedanken, die Eroberung Indiens in einer späteren Zeit wieder aufzunehmen. Einige Zeit nachher aber fielen er und viele Mitglieder seiner Familie durch Mörderhand und nur mit großer Mühe konnte sein erwähntes Söhnlein, das er zum Kaiser von Indien bestimmte, gerettet werden, worauf man es nach Constantiopol und später nach Semlin brachte, um es hier erziehen zu lassen. Die Kaiserin Maria Theresia nahm sich dieses verwaisten Prinzen an, ließ ihn taufen und verlieh ihm dann auch den Titel eines „Barons von Semlin“. Derselbe zeichnete sich im siebenjährigen Kriege sehr aus und starb als österreichischer Invalide so gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Kinder hatte er keine hinterlassen, wohl aber Schriften, und sollen sich dieselben, wie man mit im Oriente mittelte, im Kaiserlichen Familien-Archiv hier befinden.“

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Neue Subskription auf die  
Dritte Auflage

360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:

240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:

30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände à 3 - 5 -

15 Halbfarbände à 3 - 10 -

Bibliographisches Institut  
in Leipzig (formals Hildburghausen).

Bis jetzt sind 10 Bände erschienen (A bis Luzy).